

Ihr Gesundheitsamt informiert

Empfehlungen für die Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen

Nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Personen, die an bestimmten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, Gemeinschaftseinrichtungen nicht betreten, bis keine Weiterverbreitung mehr zu befürchten ist.

Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung muss gemäß § 34 Abs. 6 IfSG das Gesundheitsamt unverzüglich benachrichtigen und krankheits- und personenbezogenen Angaben machen, damit notwendige Infektionsschutzmaßnahmen eingeleitet werden können.

Meldungen an das Gesundheitsamt

- **E-Mail:** infektionsschutz@landratsamt-karlsruhe.de **Betreff:** Gemeinschaftseinrichtungen
- **Bei Rückfragen:** Telefon 0721 936 - 82959

Krankheit	Wiederezulassung der Erkrankten	Ausschluss von Kontaktpersonen - Familienmitglieder	Meldepflicht an das Gesundheitsamt
Bindehautentzündung	wenn kein Sekret mehr zu sehen ist	Nein	Ja, ab 2 Erkrankte
Durchfallerkrankungen bakteriell: z.B. durch Salmonellen, Campylobacter, Yersinien ... virusbedingt: z.B. Noroviren, Rotaviren	48 Stunden nach Abklingen der Symptome 48 Stunden nach Abklingen der Symptome	Nein Nein	Ja, ab 2 Erkrankte Ja, ab 2 Erkrankte
EHEC	nach Abklingen der Symptome und 2 negativen Stuhlproben; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, 1 neg. Stuhlkontrolle erforderlich; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, namentliche Meldung (*)
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	nach Abheilung/Austrocknung der Bläschen	Nein	Ja, ab 2 Erkrankte
Hepatitis A	2 Wochen nach Auftreten der ersten Symptome, bzw. 1 Woche nach Auftreten des Ikterus; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, ohne Immunschutz 4 Wochen oder 2 Wochen nach postexpositioneller Impfung; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, namentliche Meldung (*)

Krankheit	Wiederzulassung der Erkrankten	Ausschluss von Kontaktpersonen - Familienmitglieder	Meldepflicht an das Gesundheitsamt
Hepatitis E	nach Abklingen der Symptome; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Nein	Ja, namentliche Meldung (*)
Impetigo contagiosa (Borkenflechte)	24 Stunden nach Beginn einer Antibiotikagabe, sonst nach Abheilung	Nein	Ja
Keuchhusten (Pertussis)	5 Tage nach Antibiotikagabe Sonst 3 Wochen nach Symptombeginn	Nein	Ja, namentliche Meldung (*)
Kopfläuse	nach 1. Behandlung	Nein Empfehlung: Behandlung aller Mitglieder einer Wohngemeinschaft	Ja
Masern	nach Abklingen der Symptome, frühestens 5 Tage nach Exanthebeginn; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, ohne Immunschutz 21 Tage; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, namentliche Meldung (*)
Meningokokken-Meningitis	24 Stunden nach Antibiotikagabe und Abklingen der Symptome; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, 24 Stunden nach Antibiotikagabe; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, namentliche Meldung (*)
Mumps	nach Abklingen der Symptome, frühestens 5 Tage nach Auftreten der Parotisschwellung; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, ohne Immunschutz 18 Tage; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, namentliche Meldung (*)
Ringelröteln	Die höchste Ansteckungsfähigkeit besteht in der Zeit vor dem Auftreten des Hautausschlags. Nach Beginn des Hautausschlags besteht praktisch keine Ansteckungsfähigkeit mehr.	Nein	Ja, ab 2 Erkrankte
Röteln	1 Woche nach Auftreten des Exanthems; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, ohne Immunschutz 21 Tage; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, namentliche Meldung (*)
Skabies (Krätze)	24 Stunden nach Behandlung	Nein Dringende Empfehlung: Zeitgleiche Behandlung enger Kontaktpersonen in Rücksprache mit dem behandelnden Arzt	Ja, namentliche Meldung (*)

Krankheit	Wiederzulassung der Erkrankten	Ausschluss von Kontaktpersonen - Familienmitglieder	Meldepflicht an das Gesundheitsamt
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>Streptococcus pyogenes</i>	24 Stunden nach Beginn einer Antibiotikatherapie und Symptommfreiheit oder ohne antibiotische Therapie frühestens 24 Stunden nach Abklingen der Symptome.	Nein	Ja
Shigellose	nach Abklingen der Symptome und 2 neg. Stuhlproben; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, 1 neg. Stuhlprobe; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, namentliche Meldung (*)
Tuberkulose	Zulassung durch das Gesundheitsamt	Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, namentliche Meldung (*)
Typhus / Paratyphus	nach Abklingen der Symptome und 3 neg. Stuhlproben; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, 3 neg. Stuhlproben; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, namentliche Meldung (*)
Windpocken (Varizellen)	nach Eintrocknung der Bläschen, frühestens 7 Tage nach Krankheitsbeginn; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, ohne Immunschutz 16 Tage; Zulassung durch das Gesundheitsamt	Ja, namentliche Meldung (*)

* namentliche Meldung mit Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten

Informationen zu den einzelnen Erkrankungen finden Sie:

- auf unserer [Homepage](#)
- oder beim RKI Ratgeber

[Merkblätter](#)

[Empfehlung für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen](#)